S a t z u n g

über die Änderung der Bebauungspläne "Auf der Hirtenwies" und "Otenbruch-Hirtenwies" der Ortsgemeinde Allenbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Allenbach vom 3. Feb. 1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In den Bebauungsplänen "Auf der Hirtenwies" und "Otenbruch-Hirtenwies" wird folgende Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG vorgenommen:

Die überbaubare Fläche der südöstlich des "Kiefernweges" gelegenen Baugrundstücke wird im hinteren Bereich der Grundstücke bis zu einem Mindestabstand von 3,00 m zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Otenbruch-Hirtenwies" erweitert.

Die überbaubare Fläche der südöstlich des "Kiefernweges" gelegenen Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Hirtenwies" wird von 30,00 m auf 40,00 m erweitert.

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche ist aus den beiliegenden Deckblättern ersichtlich.

§ 2

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

Gemarkung Allenbach

Flur 20 - Parzellen 57/2, 58/3, 59/3, 59/4, 60/2, 61/5, 62/4, 63/3, 64/4, 65/3, 66/2, 67/2, 68/3, 69/3, 69/4, 70/2.

§ 3

Die dieser Satzung beigefügten Deckblätter zur vereinfachten Änderung der Bebauungspläne sind Bestandteile der Satzung. Außerdem ist eine Begründung für die Änderung beigefügt.

§ 4

Die Änderung der Bebauungspläne wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Allenbach, den 23. März 1981

Ortsgemeinde Allenbach

Ortsbürgermeister

Gemeinde Allenbach * Verbandsgemeinde Herrstein *
(S)

Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne "Auf der Hirtenwies" und "Otenbruch-Hirtenwies" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG

Bei den von der vereinfachten Änderung betroffenen Grundstücken liegt die Grundstückstiefe durchweg bei 52,00 m und darüber. Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne sahen lediglich eine Tiefe der überbaubaren Fläche von 30,00 m vor.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche soll den Grundstückseigentümern eine bessere Ausnutzung ihrer Baugrundstücke ermöglicht werden. Insbesondere soll es ihnen auch möglich sein, Nebenanlagen zu errichten.

Allenbach, den 20. Jan. 1981

Ortsgemeinde Allenbach

Ortsbürgermeister (S)

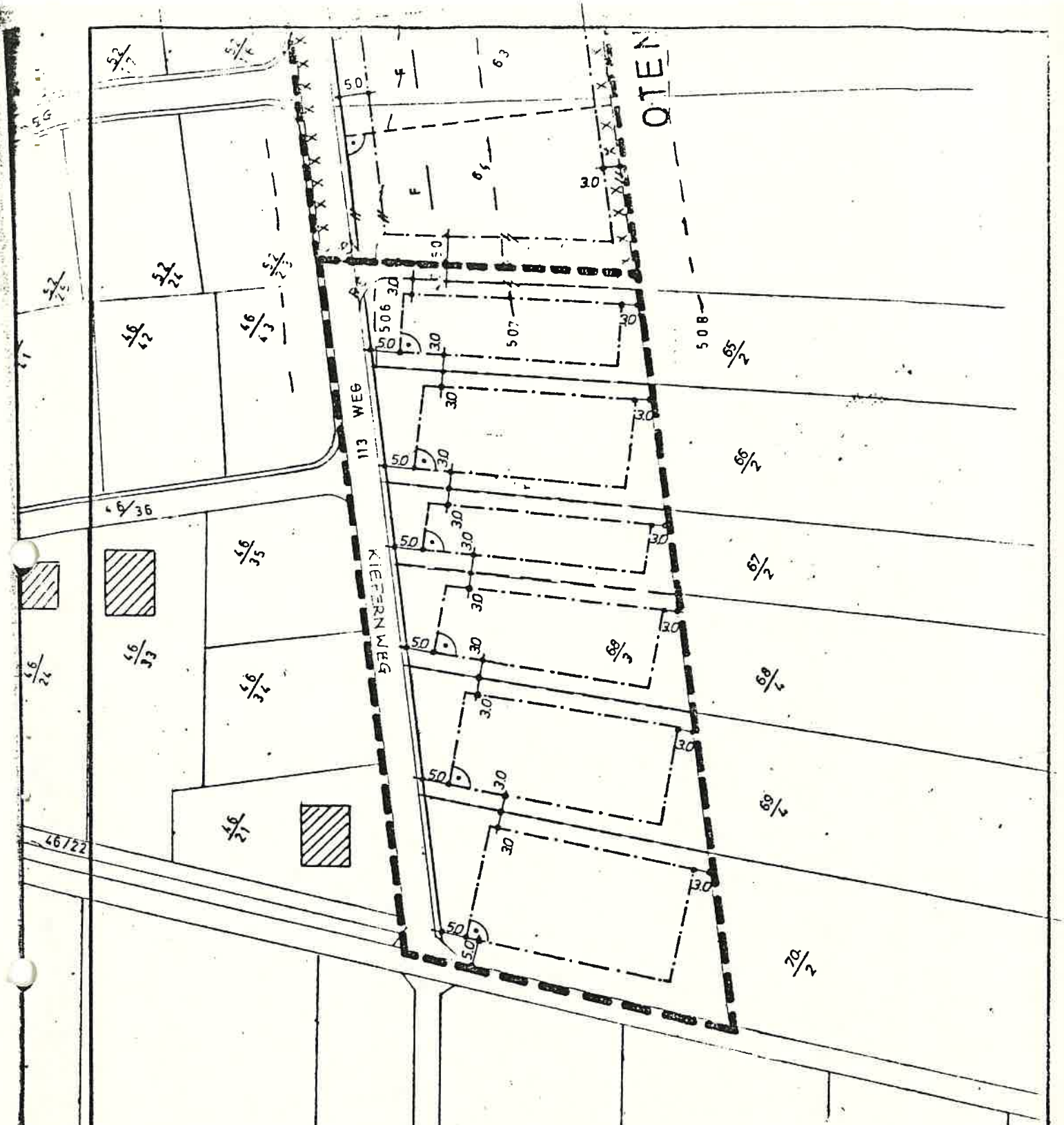

DECKBLATT

ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „AUF DER HIRTENWIES" DER ORTSGEMEINDE ALLENBACH GEM. § 13 BBauG

M 1:1000

— — GRUNDSTÜCKSGRENZE

—·— BAUGRENZE

HERRSTEIN, IM JAN. 1981

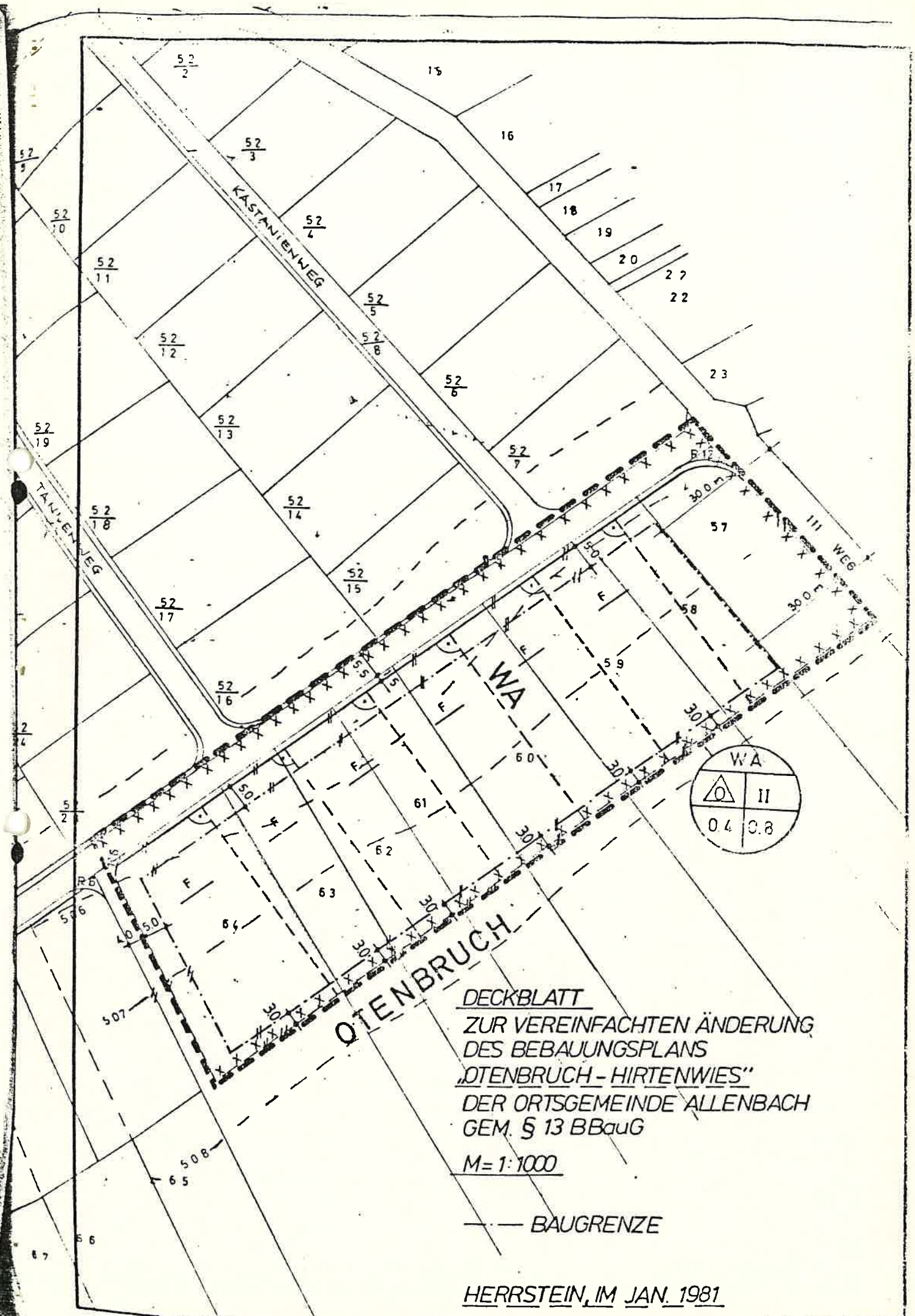
KASTANIENWEG
TANNENWEG
OTENBRUCH
WA
WA
II
0.4
0.8
DECKBLATT
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS
„OTENBRUCH - HIRTENWIES"
DER ORTSGEMEINDE ALLENBACH
GEM. § 13 BBauG
M = 1:1000
BAUGRENZE
HERRSTEIN, IM JAN. 1981